



# REGLEMENT für die Abfallbewirtschaftung

## I. ALLGEMEINES

### Art. 1

Grundsatz

Die Gemeinde Bergün ist dem „Abfallbewirtschaftungsverband Mittelbünden“ angeschlossen. Die Statuten, Verordnungen und Weisungen dieses Verbandes sind daher auch für die Gemeinde Bergün verbindlich.

Zudem sind die jeweils gültigen eidgenössischen und kantonalen Vorschriften zu beachten.

In Ergänzung und gestützt auf diese einschlägigen übergeordneten Vorschriften erlässt die Gemeinde Bergün zusätzliche Bestimmungen um die auf ihrem Gemeindegebiet anfallenden Abfälle möglichst umweltgerecht zu verwerten.

### Art. 2

Geltungsbereich

Die Bestimmungen dieses Reglements gelten für das ganze Gemeindegebiet Bergün (exkl. Pnez und Falein).

## II. ABFALLARTEN

### Art. 3

Es wird zwischen Siedlungsabfällen und Sonderabfällen unterschieden. Dieses Reglement gilt nur für die Siedlungsabfälle. Für Sonderabfälle gelten die einschlägigen eidgenössischen und kantonalen Vorschriften.

### Art. 4

Wiederverwertbare Abfälle (Recycling)

Ein grosser Teil des häuslichen und gewerblichen Abfalls kann der Wiederverwertung zugeführt werden. Die Gemeinde erstellt und betreibt dafür besondere Sammelstellen. Sie ist dafür besorgt, dass die getrennten Abfälle der entsprechenden Wiederverwertung zugeführt werden.

Solange für organische Abfälle regional keine separate Abfuhr erfolgt, fördert und unterstützt die Gemeinde im ganzen Gemeindegebiet die Kompostierung in den Quartieren und bei Einzelgebäuden durch einen Kompostberater und durch weitere Massnahmen.

#### Art. 5

Aushub u.  
Abbruchmat.  
Bauschutt

Als Aushub, Abbruchmaterial und Bauschutt gelten Abfallmaterialien die bei Aushubarbeiten, beim Abbruch von Bauten und Anlagen einschliesslich Strassen, sowie beim Ausbruch von Stollen und bei Materialentnahme (Seinbrüche, Kiesgruben) und dergleichen anfallen. Für diese Abfallkategorie betreibt die Gemeinde eine geschlossene Deponieanlage. Der Gemeinderat erlässt hierfür ein besonderes Deponiereglement.

#### Art. 6

Baustellen-  
abfälle

Baustellenabfälle, wie Verpackungsmaterial, Farb- und Leimbehälter, Holz-, Teppich-, Kabel- sowie Leitungsreste und dergleichen sind der ordentlichen Kehrichtabfuhr zuzuführen oder, bei grösseren Mengen, durch die Unternehmungen direkt gesetzeskonform zu entsorgen.

Diese Abfälle dürfen auf keinen Fall auf der Gemeindedepo-  
niedeponie abgelagert werden.

#### Art. 7

Andere  
häusliche  
Abfälle

Andere häusliche Abfälle sind, sofern sie nicht Gifte enthalten und als Sonderabfälle gelten, der ordentlichen Kehrichtabfuhr zuzuführen, und zwar

- a) in den offiziellen Kehrichtsäcken der Gemeinde Bergün
- b) in Normalcontainern, welche vom KVM bewilligt wurden
- c) in Sperrgutbündeln, welche mit der entsprechenden Marke versehen werden müssen

Bei Mehrfamilienhäusern mit bewilligten Containern dürfen nur die offiziellen Kehrichtsäcke der Gemeinde Bergün in diese Container gelegt werden.

#### Art. 8

Füllung der  
Sammel-  
behälter

Die Sammelbehälter sind in der Regel lose und so zu füllen, dass der Bereitstellungsort für die Einsammlung nicht verschmutzt wird. Säcke müssen zugebunden und Container mit dem Deckel

geschlossen sein.

Werden Verdichtungsgeräte (Container-, Paket- oder Sackpressen) verwendet, so dürfen die Gebinde höchstens so schwer sein, dass eine Person sie ohne Verladehilfe noch handhaben kann.

Sperrgut sowie Kehrriecht, der in anderen Behältern als den offiziellen Kehrriechtsäcken und Containern bereitgestellt ist, darf je Einzelgebilde höchstens 120 x 50 x 50 cm messen und 20 kg wiegen. Die Behälter müssen verschlossen und gut greifbar sein. Loser Abfall ist zusammenzubinden.

### III. GEBÜHREN

#### Art. 9

Gebühren-  
grundsätze

Zur Deckung der Kosten der Abfallbewirtschaftung erhebt die Gemeinde Gebühren. Bei deren Festsetzung sind folgende Kriterien zu berücksichtigen:

- a) Mittelfristig (4-6 Jahre) müssen sämtliche Kosten der Abfallbewirtschaftung durch die Gebührenerhebung abgedeckt werden.
- b) Die Höhe und die Art der Gebühr soll so festgelegt werden, dass dies zur Lenkung eines umweltfreundlichen Verhaltens der Bevölkerung beiträgt.
- c) Das Verursacherprinzip ist wo möglich und sinnvoll zu berücksichtigen.
- d) Pauschalabgaben sollen nur in begründeten Ausnahmefällen erhoben werden.

#### Art. 10

Gebühren-  
arten

Für eingesammelte Siedlungsabfälle (Kehrriecht u. ä.) werden folgende Grundgebühren erhoben:

- a) Eine Gebühr, abhängig vom Neuwert der Gebäudeversicherung. Die verschiedenen Gebäudekategorien werden mit folgenden Faktoren gewichtet, wobei die Hauptnutzung massgebend ist:
  1. Verwaltungs- sowie öffentliche Gebäude und Anlagen  
= Faktor 0,6
  2. Wohn- und zugehörige Nebengebäude sowie Anbauten  
= Faktor 1,0
  3. Wohngebäude mit Ein-Personen-Haushalt  
= Faktor 0,5

4. Land- und forstwirtschaftliche Ökonomie- und Nebengebäude = Faktor 0,2
5. Verkehr = Faktor 0,8
6. Handel = Faktor 1,0
7. Gewerbe und Industrie = Faktor 0,8
8. Gastgewerbe (einschliesslich Campinganlagen und Kantinen) = Faktor 1,0

Bei Gebäuden, die nicht ganzjährig zugänglich sind, wird der Faktor halbiert.

Der Gemeinderat setzt eine Jahrespauschale für Wohnungen fest, die jeweils am 01. Jan. als Ferienwohnung genutzt werden.

Besondere Fälle regelt der Gemeinderat im Einzelnen.

- b) Eine Benützungsgebühr je Gebinde, abhängig von Abfallgewicht oder Art und Grösse der für die Bereitstellung zugelassenen Behälter.

Für besondere Abfälle (Bauabfälle, Pneus, Sonderabfälle usw.) wird eine aufwandabhängige Gebühr nach Gewicht, Stückzahl oder Volumen erhoben.

Der Gemeinderat setzt die Gebühren in eigener Kompetenz fest.

#### IV. Kontrolle

##### Art. 11

Kontrolle

Der Gemeinderat sorgt für die Einhaltung dieses Reglements. Er ist berechtigt die notwendigen Kontrollen durchzuführen und Widerhandlungen zu ahnden.

##### Art. 12

Die mit dem Einsammeln betrauten Personen und Unternehmungen sind verpflichtet, sich ebenfalls an die Bestimmungen dieses Reglements zu halten.

##### Art. 13

Verstösse

Zuwiderhandlungen gegen diese Bestimmungen werden mit Bussen von Fr. 50.- bis Fr. 5'000.- geahndet. Nebst der Busse kann eine sachgerechte Entsorgung auf Kosten des Verursachers verlangt werden.

V. Inkrafttreten

Art. 14

Dieses revidierte Reglement tritt auf den 01. Juli 1994 in Kraft.

Von der Gemeindeversammlung angenommen am 27. April 1994.

**FÜR DIE GEMEINDE BERGÜN**

Der Präsident:      Der Aktuar:

H. Fisch              H. Müller

www.pdftron.com